

# Satzungsänderungen

zur Generalversammlung 2021



| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung   | Erläuterungen  |
|--|--|--|
| <p><i>Die Textziffern g) und h) bleiben unverändert.</i></p> <p><i>Die Absätze 3 bis 6 bleiben unverändert.</i></p> <p>(7) Beschlüsse sind zu Beweis-zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 2 und § 25 Abs. 6 entsprechend.</p>  | <p><i>Die Textziffern g) und h) bleiben unverändert.</i></p> <p><i>Die Absätze 3 bis 6 bleiben unverändert.</i></p> <p>(7) Beschlüsse sind zu Beweis-zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. <del>2</del><b>3</b> und § 25 Abs. 6 entsprechend.</p>   | <p>Die Ergänzung ist in § 23 erfolgt, weil die Rahmenbedingungen der Generalversammlung wie ihr Termin und Ort bislang schon von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festzulegen waren.</p> <p>Die Änderung in Abs. 7 ist der Einfügung des neuen § 19 Abs. 2 geschuldet.</p>  |
| <p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p><i>Die Absätze 1 bis 2 bleiben unverändert.</i></p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 33 gilt</p> | <p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p><i>Die Absätze 1 bis 2 bleiben unverändert.</i></p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, <b>anwesend ist mitwirkt</b>. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmen-</p> | <p>Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht auf die Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Aufsichtsratsmitglieder daran abzustellen. In § 19 Abs. 2 Satz 1 der Satzung ist das für den Vorstand bereits der Fall. § 25 Abs. 3 Satz 1 ist daran angeglichen worden.</p> |

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung  | Erläuterungen   |
|--|---|---|
| <p>entsprechend.</p> <p>(4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p> <p><i>Die Absätze 5 bis 7 bleiben unverändert.</i></p> | <p>gleichheit das Los; § 33 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Eine Beschlussfassung ist <b>in dringenden Fällen</b> auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p> <p><i>Die Absätze 5 bis 7 bleiben unverändert.</i></p> | <p>Die in 2020 gemachten Erfahrungen zeigen, dass Aufsichtsratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren vielfach problemlos möglich sind. Diese Möglichkeit muss daher nicht mehr dringenden Fällen vorbehalten bleiben. Abs. 4 ist entsprechend geändert worden.</p> |
| <p><b>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</b></p> <p><i>Die Absätze 1 bis 4 bleiben unverändert.</i></p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.</p> <p><i>Der Absatz 6 bleibt unverändert.</i></p>  | <p><b>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</b></p> <p><i>Die Absätze 1 bis 4 bleiben unverändert.</i></p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.<br/><b>Die Regelung in § 36 a Abs. 3 bleibt unberührt.</b></p> <p><i>Der Absatz 6 bleibt unverändert.</i></p>  | <p>§ 26 Abs. 5 Satz 2 dient der Klarstellung, dass bei virtuellen Generalversammlungen eine speziellere Regelung des Nachweises von Stimmvollmachten vorgeht: Es gilt dann nicht § 26 Abs. 5 Satz 1, sondern § 36 a Abs. 3.</p>   |
| <p><b>§ 27 Frist und Tagungsort</b></p> <p><i>Die Absätze 1 bis 2 bleiben unverändert.</i></p> <p>(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen</p>   | <p><b>§ 27 Frist und Tagungsort</b></p> <p><i>Die Absätze 1 bis 2 bleiben unverändert.</i></p> <p>(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen</p>  | <p>Die Ergänzung regelt, dass im Fall ihrer ausschließlich schriftlichen und/oder elektronischen Durchführung kein Tagungsort der Ge-</p>   |

| Aktuelle Fassung  | Neue Fassung   | Erläuterungen   |
|---|--|---|
| <p>anderen Tagungsort festlegen.</p>  | <p>anderen Tagungsort <b>und/oder deren ausschließlich schriftliche oder elektronische Durchführung</b> festlegen.</p>   | <p>Generalversammlung festgelegt werden muss.</p>   |
| <p><b>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</b></p> <p><i>Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.</i></p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.</p> <p><i>Die Absätze 4 bis 7 bleiben unverändert.</i></p> | <p><b>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</b></p> <p><i>Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.</i></p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. <b>Die §§ 36 a und 36 b bleiben unberührt.</b></p> <p><i>Die Absätze 4 bis 7 bleiben unverändert.</i></p> | <p>In den §§ 36 a und 36 b der Satzung finden sich Regelungen zur schriftlichen oder elektronischen Durchführung der Generalversammlung, zur Möglichkeit der Teilnahme an der Generalversammlung per elektronischer Kommunikation, zur Mitwirkung an der Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Weise und zur Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton. Der neue § 28 Abs. 3 Satz 3 macht darauf aufmerksam, dass für die Einberufung in diesen Fällen zusätzlich die dort zu findenden Bestimmungen gelten.</p> |
| <p><b>§ 33 Abstimmung und Wahlen</b></p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p>   | <p><b>§ 33 Abstimmung und Wahlen</b></p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung <b>durch Handzeichen offen</b>. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim <b>mit Stimmzettel</b> durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p>  | <p>Dass bislang zwischen der Wahl „mit Stimmzettel“ und „mit Handzeichen“ unterschieden wurde, ist der ausschließlichen Durchführung der Generalversammlungen als Präsenzversammlung geschuldet. Wenn die Generalversammlung virtuell durchgeführt wird, passen diese Begrifflichkeiten nicht immer.</p>  |

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung   | Erläuterungen  |
|--|--|--|
| <p><i>Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.</i></p> <p>(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu vergeben sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.</p> <p>(5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>(6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> | <p><i>Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.</i></p> <p>(4) Wird eine Wahl <b>mit Handzeichen offen</b> durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu vergeben sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.</p> <p>(5) Wird eine Wahl <b>mit Stimmzettel geheim</b> durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>(6) Der Gewählte hat <b>spätestens</b> unverzüglich <b>nach der Wahl</b> gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> | <p>Daher wird nun etwas allgemeiner zwischen der geheimen und der offenen Wahl differenziert. Der in Abs. 5 Satz 2 weiterhin erwähnte „Stimmzettel“ dient als eingängiger Oberbegriff für alle Medien, auf denen der Wähler seine Wahl ausüben kann, und erfasst demnach zum Beispiel auch Wahlgeräte oder eine zum Zweck der Stimmabgabe eigens gestaltete Internetseite.</p> <p>Die Änderung des Abs. 6 berücksichtigt, dass die Annahme der Wahl vorsorglich auch schon vor dem Wahlakt erklärt werden kann. So vorzugehen, wäre bei der virtuellen Durchführung der Generalversammlung ggf. von Vorteil.</p> |
| <p><b>§ 35 Protokoll</b></p> <p><i>Die Absätze 1 und 4 bleiben unverändert.</i></p>  | <p><b>§ 35 Protokoll</b></p> <p><i>Die Absätze 1 und 4 bleiben unverändert.</i></p>  |  |

| Aktuelle Fassung | Neue Fassung  | Erläuterungen  |
|------------------|---|--|
|                  | <p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 36 a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmangabe zu vermerken.</p>  | <p>Der neue Abs. 5 lehnt sich an die für 2020 und 2021 gewährte Ausnahmegesetzgebung in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 COVGesMaßnG an. Darin hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Dokumentation der mitwirkenden Mitglieder und ihrer Art der Stimmabgabe für notwendig ansieht, wenn Beschlüsse der Generalversammlung nicht auf einer Präsenzversammlung gefasst werden.</p>                      |
|                  | <p><b>§ 36 a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung)</b></p> <p>(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung</p> | <p>Abs. 1 erlaubt die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder und regelt, welche Informationen den Mitgliedern zusätzlich zur Einberufung einer virtuellen Generalversammlung zu geben sind, damit sie diese Rechte ausüben können.</p> <p>Abs. 2 beschreibt eine virtuelle Generalversammlung, in der die Mitglieder mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und unterein-</p> |

| Aktuelle Fassung | Neue Fassung  | Erläuterungen   |
|------------------|---|---|
|                  | <p>eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.</p> <p>(3) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</p>                      | <p>ander direkt kommunizieren können.</p> <p>Stimmvollmachten müssen in Schriftform (§ 126 BGB) erteilt und nachgewiesen werden. Der bislang ausreichende Nachweis der Vertretungsbefugnis in der Generalversammlung auf Verlangen des Versammlungsleiters (§ 26 Abs. 5 Satz 1) könnte in einer virtuellen Generalversammlung kaum erbracht werden. Daher muss die Vollmacht dem Vorstand dann mindestens eine Woche vor dem Tag der virtuellen Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen werden.</p> |
|                  | <p><b>§ 36 b Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton</b></p> <p>Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p> | <p>Die Vorschrift erklärt die Möglichkeit der Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton für zulässig. Darüber hinaus legt § 36 b fest, dass Vorstand und Aufsichtsrat auch über das „Wie“ der Übertragung entscheiden müssen und dass hierüber zusammen mit der Einberufung zu informieren ist.</p>  |